

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Viele Fragen sind inzwischen geklärt

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat die Bundesärztekammer über das jüngste Urteil vom 20. November 2003 (Rechtssache C-307/01) berichtet. Dazu erreichten uns viele Anrufe, ob denn ein Unterschied bestünde zwischen Mehrwertsteuer und Umsatzsteuer. Sicherlich ist im ärztlichen Bereich der Begriff der Umsatzsteuer gebräuchlicher. Mit der Autorin des Berichts über die Befreiung von der Mehrwertsteuer, der mit freundlicher Genehmigung des *Deutschen Ärzteblattes* nachfolgend abgedruckt wird, ist festzustellen, dass auch in Deutschland die Umsatzsteuer gelegentlich als Mehrwertsteuer bezeichnet ist, jedoch der Begriff Umsatzsteuer gängiger ist. Das *Deutsche Ärzteblatt* wird deshalb künftig darauf achten, den Begriff Umsatzsteuer im Zusammenhang mit ärztlicher Tätigkeit, soweit sie umsatzsteuerpflichtig ist, zu verwenden. Da in letzter Zeit auch häufiger wieder Fragen auftauchen, ist die steuerrechtliche Einordnung der Leichenschau in Erinnerung zu bringen, wonach die Leichenschau von der Umsatzsteuer befreit ist. Die äußere Leichenschau gilt dabei als letzte Maßnahme im Rahmen einer Heilbehandlung; eine Obduktion (innere Leichenschau) ist dagegen von der Umsatzsteuerbefreiung ausgenommen, so das Bundesfinanzministerium bereits im November 2001.

Peter Kalb (BLÄK)

Befreiung von der Mehrwertsteuer – Therapeutisches Ziel muss im Mittelpunkt stehen

Der Europäische Gerichtshof hat sich mit der Auslegung des Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie befasst und geprüft, ob bestimmte Dienstleistungen, die von Ärztinnen und Ärzten erbracht werden, von der Mehrwertsteuer befreit sind. Entschieden ist bereits, dass ärztliche Leistungen nicht in den Anwendungsbereich der obigen Steuerbefreiungsregelungen fallen, sofern sie nicht in der Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung bestehen.

Im entschiedenen Fall hatte ein praktischer Arzt geklagt, der auch als medizinischer Sachverständiger vor verschiedenen Gerichten auftritt. Darüber hinaus arbeitet er als

Schlichter und Schiedsrichter. Ein Teil dieser Tätigkeiten ist nicht als steuerbefreit angesehen worden. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes sind Steuerbefreiungsregelungen des Artikel 13 der Sechsten Richtlinie eng auszulegen. Sie stellen Ausnahmen vor dem allgemeinen Grundsatz dar, dass jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Umsatzsteuer unterliegt.

Leistungen zur Vorbeugung können steuerbefreit sein

Steuerbefreit sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin. Darunter fallen solche ärztlichen Maßnahmen allerdings nicht, die zu einem anderen Zweck als dem der Diagnose, der Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen vorgenommen werden. Auch ärztliche Leistungen zum Zweck der Vorbeugung kommen nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für eine Steuerbefreiung in Betracht. Die Belastung von ärztlichen Leistungen hingegen, die nicht dem Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit dienen, mit der Mehrwertsteuer steht im Hinblick auf das Ziel dieser Leistung nicht im Widerspruch zu dem Zweck, die Kosten ärztlicher Heilbehandlung zu senken und dem Einzelnen Zugang zu diesen Leistungen zu erleichtern.

Ärztliche Gutachten, die im Hinblick auf Verwaltungsverfahren erstellt werden, etwa über die Gewährung einer Betriebsrente, gelten nicht als Heilbehandlung. Auch Eingangsbescheinigungen, deren Vorlage an einen Dritten Voraussetzung dafür ist, dass der Betroffene beispielsweise eine besondere berufliche Tätigkeit ausüben kann, zielen nicht in erster Linie auf den Schutz der Gesundheit der Person ab. In beiden Fällen sind die ärztlichen Leistungen nicht steuerbefreit.

Bei Gutachten für Dritte kommt es auf den Zweck an

Zielt jedoch das Ausstellen einer Bescheinigung darauf ab, geltend zu machen, dass der Gesundheitszustand einer Person bestimmten Tätigkeiten Grenzen setzt oder dass ihr diese nur unter besonderen Bedingungen erlaubt sind, kann die Steuerbefreiung greifen. Denn der Hauptzweck dieser Leistungen ist der Schutz der Gesundheit des Betroffenen.

Die von einigen Arbeitgebern und Versicherern veranlassten regelmäßigen ärztlichen Kontrollen erfüllen die Voraussetzungen der Bedingungen der Steuerbefreiungsregelungen, sofern sie in erster Linie der Krankheitsvorbeugung, -erkennung und der Beobachtung des Gesundheitszustandes dienen. (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 20. November 2003, Rechtssache C-307/01).

Nachdruck aus „*Deutsches Ärzteblatt*“, Heft 41 vom 8. Oktober 2004, Seite A2769

ANZEIGE:

ZIEGLER -
ein Partner -
ein Konzept.

Praxis erleben!

ZIEGLER

Am Weiherfeld 1 • 94560 Neuhausen/Deggendorf
Tel. 09 91 / 9 98 07-0 • Fax 09 91 / 9 98 07-99
e-mail: info@ziegler-design.de • www.ziegler-design.de